



Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt  
Friedrich-Ebert-Str. 42  
38820 Halberstadt

Telefon 03941/5970-4191  
Telefax 03941/5970-131401  
e-mail: kerstin.dippe@kreis-hz.de

---

# **Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 der Stadt Ilsenburg**

Aktenzeichen: 14 43 10 06 03-2013  
Prüfer: Frau Dippe / Herr Langer  
Prüfungszeitraum: vom 19.06.2019 bis 17.07.2020  
mit Unterbrechungen

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN .....	3
2	PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	3
3	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....	4
3.1	Gegenstand der Prüfung.....	4
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN .....	6
4.1	Allgemein.....	6
4.2	Prüfung der Software.....	7
4.3	Inventur.....	7
4.4	Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen.....	8
4.5	Übergang vom kameralen zum doppischen Haushalt .....	9
5	ERÖFFNUNGSBILANZ .....	10
6	PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – AKTIVA.....	11
6.1	Anlagevermögen.....	11
6.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	11
6.1.2	Sachanlagevermögen.....	11
6.1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte .....	12
6.1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte .....	13
6.1.2.3	Infrastrukturvermögen.....	14
6.1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken .....	15
6.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	15
6.1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen .....	15
6.1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung.....	16
6.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	16
6.1.3	Finanzanlagen .....	17
6.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	17
6.1.3.2	Beteiligungen .....	17
6.1.3.3	Sondervermögen .....	18
6.2	Umlaufvermögen .....	18
6.2.1	Vorräte.....	18
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	19
6.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände .....	19
6.2.4	Liquide Mittel.....	20
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	20
6.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	21
7	PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – PASSIVA.....	21
7.1	Eigenkapital .....	21
7.1.1	Rücklagen.....	21
7.1.2	Sonderrücklagen.....	21
7.1.3	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) .....	21
7.2	Sonderposten .....	21
7.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen .....	22
7.2.2	Sonderposten aus Beiträgen .....	24
7.3	Rückstellungen .....	24
7.3.1	Rückstellungen für Verdienstzahlungen i.d. Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit .....	24
7.4	Verbindlichkeiten .....	25
7.4.1	Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f.Investitionen u.Investitionsförd. ....	25
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung .....	25

7.4.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	25
7.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	26
8	PRÜFUNG DES ANHANGS UND DER WEITEREN ANLAGEN.....	26
9	BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	27

## 1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen. Mit den weiteren Vorschriften zum NKHR, wie der Gemeindeordnung (gültig bis 30.06.2014) bzw. seit dem 01.07.2014 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG)<sup>1</sup>, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) (gültig bis 31.12.2015) bzw. seit dem 01.01.2016 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik), den verbindlichen Mustern zum NKHR, der Inventurrichtlinie und der Bewertungsrichtlinie in den zur Zeit gültigen Fassungen wurden gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des neuen Systems geschaffen. Das System der Kameralistik - Abbildung des Geldverbrauchs - wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nunmehr möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen, der bei der Produkterstellung benötigt wird. Die Darstellung von Aufwendungen und Erträgen schließt den nicht mit Auszahlungen verbundenen Werteverzehr (durch Abschreibungen) ein.

Mit dem Begleitgesetz zur Stadtgebietsreform vom 14.02.08 wurde der Stichtag, bis zu dem das NKHR spätestens anzuwenden ist, vom 01.01.2011 auf den 01.01.2013 verschoben.

Zur Einführung der Doppik war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Kommune erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Stadt Ilsenburg hat das Rechnungswesen zum 01.01.2014 auf die kommunale Doppik umgestellt. Somit hat die Kommune eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen haben zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln.

## 2 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Gemäß § 136 KVG LSA i. V. m. § 138 Abs. 2 obliegt in Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Kommune.

Am 28.12.2017 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz eine vorläufige Eröffnungsbilanz übergeben, da zwischen der Stadt Ilsenburg und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart war, dass notwendig werdende Korrekturen

<sup>1</sup> Im Prüfbericht wurden die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KVG LSA und KomHVO Doppik zitiert;

aufgrund der Prüfungshandlungen und weiterer neuer Erkenntnisse der Verwaltung noch in die endgültige Eröffnungsbilanz einfließen sollten.

Im Juni und Juli 2018 erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz in den Räumlichkeiten der Stadt Ilsenburg. Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich hinsichtlich der ausgewiesenen Buchwerte in der Eröffnungsbilanz Überarbeitungsbedarf durch die Verwaltung. Mit dem Schreiben vom 27.01.2020 reichte die Stadt die überarbeitete Eröffnungsbilanz beim Rechnungsprüfungsamt ein. Den Prüfern wurde die Unterlagen am 04.02. bzw. 09.03.2020 zur Bearbeitung übergeben. Mit Datum vom 09.03.2020 wurde das Anlageverzeichnis bei der Stadt als elektronische Datei abgefordert und am selben Tag eingereicht. Mit Datum vom 11.03.2020 wurde der Kommune das Anlageverzeichnis übermittelt, mit der Aufstellung welche Anlagedokumentation nochmal zur Einsicht benötigt werden, da es Abweichungen zwischen den Buchwerten der Bilanz 2017 und der von 2020 gab. Die abgeforderten Unterlagen reichte die Stadt am 20.04.2020 beim Rechnungsprüfungsamt ein. Den Prüfern wurden die Unterlagen am 30.04.2020 bereitgestellt. Die Prüfung der Dokumentation wurde im Zeitraum vom 16. bis 23.06.2020 durchgeführt. Das Ergebnis wurde der Stadt Ilsenburg am 23.06.2020 übermittelt.

Mit Datum vom 03.07.2020 wurde dem Rechnungsprüfungsamt das abschließende Anlageverzeichnis übermittelt. Die vollständigen Unterlagen zur Eröffnungsbilanz wurden mit Datum vom 10.07.2020 durch die Stadt eingereicht.

Die endgültige Eröffnungsbilanz der Stadt Ilsenburg zum 01.01.2014 wurde durch den Bürgermeister am 29.06.2020 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz am 10.07.2020 erneut zur Prüfung vorgelegt.

### **3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Ab dem 01.01.2014 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Ilsenburg nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des KVG LSA und der KomHVO LSA geführt.

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist § 114 KVG LSA. Danach haben die Kommunen zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Postenerläuterungen und Ergebnissen der zu bewertenden Aktiva und Passiva ergänzt, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten sind beizufügen. Sie hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Ilsenburg zu vermitteln.

Nach § 114 Abs. 4, 5 KVG LSA ist die Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Es hat

die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.

Gegenstand der Prüfung waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Nachweis des Vermögens und der Schulden der Stadt Ilsenburg, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Die Positionen Aktiva und Passiva wurden zunächst systemorientiert (summarisch) und danach stichprobenartig einer Einzelfallprüfung unterzogen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Prüfung der Jahresrechnung zum 31.12.2013 waren. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Vertiefende Auskünfte wurden durch Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Vorlage weiterer Fach- und Sachakten eingeholt. Die zur Auskunft benannten Personen erbrachten bereitwillig alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

Der Bürgermeister der Stadt Ilsenburg hat in der Vollständigkeitserklärung vom 29.06.2020 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde nach §§ 140, 114 und 141 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA vorgenommen. Die Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt zunächst vorläufig geprüft, damit notwendig werdende Korrekturen aufgrund der Prüfungshandlungen und weiterer neuer Erkenntnisse der Verwaltung noch in die endgültige Eröffnungsbilanz einfließen konnten.

Grundlagen der Prüfung sind § 53 Abs. 1 KomHVO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Prüfung selbst erstreckte sich auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften des KVG LSA und der KomHVO – alternativ der GO LSA. Dabei sollte festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehörten vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Anlagen aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Dabei lagen neben der Eröffnungsbilanz und dem Anhang insbesondere nachfolgende Unterlagen zugrunde:

- Inventurlisten
- Bücher, Belege und sonst. Unterlagen der Finanzbuchhaltung
- Verträge und Schriften von Bedeutung für die Bilanz

- Arbeits- und Dienstanweisungen
- Inventur- und Kommunalrichtlinie
- Organisationspläne

Vor dem Hintergrund des Prüfungsansatzes ergaben sich nachfolgende Schwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit - alle aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung sind in der Eröffnungsbilanz
- Prüfung der Existenz - alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten sind vorhanden
- Prüfung der Bewertung - alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechte sind unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet
- Prüfung der Korrektheit - richtige Erfassung aller Beträge und sonstiger Angaben
- Prüfung der Abgrenzung - alle erfassten Posten in der richtigen Rechnungslegungsperiode
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen - richtige Zuordnung der Vermögenswerte
- der Kommune und der Schulden aus entsprechenden Verpflichtungen
- Prüfung des Ausweises - ob die Positionen der Eröffnungsbilanz in den Bilanzposten erfasst und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich dargestellt sind.

Art und Umfang der durchgeführten Plausibilitätsprüfungen, der zu überprüfenden Stichproben wurden nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

## 4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

### 4.1 Allgemein

Die Vorprüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs wurde durch das Prüfteam im Zeitraum Juni/Juli 2018 durchgeführt. Die Abschlussprüfung fand in der Zeit vom 16.06.2020 bis 17.07.2020 statt. Zwischen Vor- und Abschlussprüfung wurden zu den gewählten Stichproben vertiefende Prüfungshandlungen vorgenommen. Dieses mehrstufige Prüfungsverfahren hat dazu geführt, dass erforderliche Beanstandungen für die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz bis zur endgültigen Erstellung überwiegend ausgeräumt werden konnten. Im Prüfbericht werden nunmehr die Ergebnisse der Prüfung der am 10.07.2020 vorgelegten endgültigen Eröffnungsbilanz dargelegt.

Zur angewandten Systematik und Methodik ist festzustellen, dass – durch den Beginn der Arbeiten zum Umstellungsprozess zeitweise ab 2006 – mangels verbindlicher gesetzlicher Vorgaben auf externe Beratungshilfe zurückgegriffen wurde (Stadtratsbeschluss v. 25.08.2010). So wurden Beraterverträge mit der SIKOSA Beratungsgesellschaft mbH (Vertrag v. 29.11.2010), mit Herrn Kühner (Vertrag v. 30.06.2015) und der Heimo Ludwig Consulting (Angebot/Auftragsbestätigung v. 22.06.2017) abgeschlossen.

Die Durchführung erfolgte ausschließlich durch das Personal der Verwaltung, im Wesentlichen durch das Team Haushalt/Finanzen und Team Bauen.

Gem. § 161 KVG LSA sind die Kommunen verpflichtet, die für die Aufstellung der Bilanz für verbindlich erklärte Muster zu verwenden. Die von der Stadt Ilsenburg verwendeten Vordrucke entsprechen denen mit RdErl. MI vom 12.12.2016 (MBI. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016) für verbindlich erklärten einheitlichen Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung (hier Jahresabschluss verbindliche Muster 17 bis 20).

Die Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) wurde nach dem Muster 17 zu § 46 KomHVO LSA aufgestellt und gewährleistet damit eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung führt im Ergebnis zu keinen Einwendungen.

Nach § 114 Abs. 7 KVG LSA sind die Wertansätze bei Vermögensgegenständen oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten zu berichtigen oder nachzuholen, wenn sie in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind. Eine Berichtigung kann letztmalig mit dem für das HHJ 2018 zu erstellenden Jahresabschluss.

## **4.2 Prüfung der Software**

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik muss beim Einsatz automatisierter Verfahren sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen, zertifiziert sein.

Die Stadt Ilsenburg nutzt die Finanzsoftware INFOMA newsystem kommunal, Version 7. Durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH wurde das Programm zertifiziert (gültig bis 31.12.2020).

Das EDV-Programm ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebenen Auswertungen. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig. Ein Passwortschutz für die Buchhaltung besteht.

## **4.3 Inventur**

Gemäß § 112 Abs. 1 KVG und § 32 KomHVO LSA hat die Kommune zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag ihres baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei deren Wert anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Die Inventurrichtlinie der Stadt Ilsenburg vom 01.03.2013, zuletzt geändert am 11.01.2016, bestimmt die Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg. Diese erfüllt die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände. Die Stadt Ilsenburg ist bei der Inventur bzw. bei der Inventarisierung im Allgemeinen nach § 32 KomHVO LSA verfahren.

Die Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände wurde in Zähllisten festgehalten. Die Zähllisten wurden anschließend ausgewertet, die Bilanzwerte wurden geprüft in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Verwaltung hat in ihrer Bewertungsrichtlinie festgelegt, dass bei der Erstinventur der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet wird (§ 53 Abs. 7 KomHVO LSA).

#### **4.4 Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen der Stadt Ilsenburg sind im Bericht zur Eröffnungsbilanz beschrieben. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen herausgestellt. Nähere Erläuterungen sind in dem Pkt. „Prüfung der Bilanzpositionen“ dargelegt.

Grundlagen der Bilanzierung waren das KVG LSA, die KomHVO LSA, die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die GoB. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt und der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg.

Die Stadt Ilsenburg hat ihre Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach AHK - die Abschreibungsmethode linear. Straßenbeleuchtung und Ausstattung Feuerwehr wurden nach dem Festwertverfahren bilanziert. Lagen AHK nicht vor oder waren diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, wurden gesetzeskonforme Ersatzmethoden zur Bewertung herangezogen. Abweichungen vom Grundsatz der AHK wurden dargelegt. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschriebenen, weiterhin genutzten Anlagegüter hat die Stadt Ilsenburg mit einem Erinnerungswert von 1 € dargestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadt Ilsenburg erfolgte nach § 37 Nr. 2 KomHVO LSA vorsichtig, unter Beachtung eines realistischen Ansatzes.

Die Nutzungsdauern der bilanzierten Vermögensgegenstände wurden in der Abschreibungstabelle zur Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg in Anlehnung an die Bewertungsrichtlinie des Landes festgelegt.

Die Finanzanlagen der Stadt Ilsenburg, wie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Da die AHK nicht vollumfänglich nachvollzogen werden konnten, bewertete die Stadt Ilsenburg diese mit dem anteiligen Stammkapital.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat die Stadt Ilsenburg mit ihrem Nennwert angesetzt. Die Forderungen wurden dabei auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Von den Forderungen wurden 86.856,63 € einzelwert- und 5.879,69 € pauschalwertberichtigt.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert bilanziert.

Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Hinsichtlich der Rückstellungen wird auf den § 35 KomHVO LSA verwiesen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen wurden gebildet für

Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und für unterlassene Instandhaltung.

#### 4.5 Übergang vom kameralen zum doppischen Haushalt

Zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das doppische Rechnungswesen hat das Innenministerium Empfehlungen abgegeben, die von der Verwaltung **teilweise** beachtet und umgesetzt wurden (Überleitungsempfehlungen MBI. LSA Nr., 51/2006 v. 27.12.2006).

Die in der letzten kameralen Haushaltsrechnung der Stadt Ilseburg ausgewiesenen Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten sowie die Kassenreste waren in die Eröffnungsbilanz zu übertragen. **Hier gab es Abweichungen bei der Übertragung (s. Pkt. 7.5.3).**

##### Haushaltseinnahme- und -ausgabereste

Haushaltsreste wurden im Jahresabschluss 2013 i. H. v. 359.000,00 € gebildet.

##### Zweckgebundene Einnahmen, die noch nicht oder nicht vollständig verwendet wurden

Die Kommune hat für laufende Zwecke zweckgebundene Einnahmen erhalten (z. B. Spenden). Diese wurden im letzten Jahr (kameraler Rechnungsführung) noch nicht zweckentsprechend verwendet. So wurden in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zweckgebundene Einnahmen i. H. v. insgesamt 22.172,62 € ausgewiesen.

##### Kasseneinnahme- und -ausgabereste

Per 31.12.2013 waren Kasseneinnahmereste i. H. v. insgesamt 421.827,43 € ausgewiesen. Diese stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen. In der Eröffnungsbilanz wurden, nach Einzel- bzw. Pauschalwertberichten, Forderungen i. H. v. 329.091,12 € ausgewiesen. **Die erforderlichen Überleitungen sind korrekt erfolgt.**

Kassenausgabereste waren per 31.12.2013 nicht vorhanden.

##### Verwahr- und Vorschusskonten

Eine Besonderheit in der Kameralistik stellen die sog. Verwahr- und Vorschusskonten dar. Diese Konten wurden „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung erfolgen sollte. Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Verwahr- und Vorschusskonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Der kameraler Jahresabschluss 2013 weist zum 31.12.2013 einen Bestand an Verwahrungen i. H. v. insgesamt 136.194,19 € aus. Dieser war in die Eröffnungsbilanz zu übertragen. Jedoch wurden in die Eröffnungsbilanz 137.755,01 € übertragen. Die Differenz zu den übergeleiteten kameralen Verwahrkonten i. H. v. 560,82 € resultiert aus der Umgliederung kreditorischer Debitoren zum 31.12.2013, die auf das Sachkonto 379901 (andere sonstige Verbindlichkeiten) gebucht wurden. Die Verwaltung des Verwahr gelasses bleibt analog der Verfahrensweise der Kameralistik beibehalten.

## 5 ERÖFFNUNGSBILANZ

Die Eröffnungsbilanz ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Kapital sowie die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Ilsenburg angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz zum 01. 01.2014 ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zum 01.01.2014 beträgt die Bilanzsumme 42.970.051,14 €. Sie gliedert sich wie folgt:

### AKTIVA

Bezeichnung	EB Wert	Anteil
Anlagevermögen	41.743.138,02 €	97,14%
Umlaufvermögen	1.226.913,12 €	2,86%
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00%
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00%
<b>Bilanzsumme</b>	<b>42.970.051,14 €</b>	<b>100,00%</b>

### PASSIVA

Bezeichnung	EB Wert	Anteil
Eigenkapital	19.286.409,05 €	44,88%
Sonderposten	19.751.552,15 €	45,97%
Rückstellungen	626.412,73 €	1,46%
Verbindlichkeiten	3.305.677,21 €	7,69%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00%
<b>Bilanzsumme</b>	<b>42.970.051,14 €</b>	<b>100,00%</b>

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz ist durch das Anlagevermögen geprägt. Den prozentual größten Anteil an der Bilanzsumme von 41.743.138,02 € haben das Infrastrukturvermögen (57,0 %) und die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (22,75 %).

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 44,88 %. Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen beträgt 38,75 % (ohne sonstige SoP). Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf insgesamt 3.305.677,21 € (7,69 %).

## 6 PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – AKTIVA

### 6.1 Anlagevermögen

Die Stadt Ilsenburg weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 1 KomHVO LSA folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO LSA, angesetzt. Abgewichen wurde gem. § 53 Abs. 2 KomHVO LSA nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden alternative Bewertungsverfahren, wie Sachwertverfahren, Erfahrungswerte u. ä., angesetzt.

#### 6.1.1 Immaterielles Vermögen

Bezeichnung	EB Wert
Immaterielles Vermögen	11.083,00 €

Die Stadt Ilsenburg weist hier ihre eingesetzte EDV-Software (8.642,00 €) und Lizenzen (2.441,00 €) nach. Diese wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen zum Bilanzstichtag bewertet. Von den aufgeführten 13 Anlagegütern wurden 7 für die Prüfung ausgewählt. Dabei ergaben sich zu den ausgewiesenen Buchwerten zum Bilanzstichtag keine Beanstandungen.

#### 6.1.2 Sachanlagevermögen

Bezeichnung	EB Wert
Sachanlagevermögen	40.944.161,96 €

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke, Gebäude, Grund und Boden der Infrastruktur und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.

Die Stadt Ilsenburg hat ihr Sachanlagevermögen vorrangig nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, erfolgte die Bewertung nach dem Ersatzwert- oder Sachwertverfahren. Die Bewertung erfolgte entsprechend der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg. Sonderregelungen wurden in der individuellen Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg festgelegt. So wurde festgelegt, das bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000 Euro nicht überschreiten, auf eine Bilanzierung verzichtet wird. Die Bewertung für die Straßenbeleuchtung sowie die Ausrüstung der Feuerwehr als Festwert erfolgt.

### 6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.051.819,64 €

Unter den unbebauten Grundstücken wurden Grünflächen, Ackerflächen, Waldflächen, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke erfasst. Die Bewertung erfolgte gem. Pkt. 3.2 der Bewertungsrichtlinie der Stadt Ilseburg unter Bezugnahme der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Gesamtübersicht der im Eigentum der Stadt Ilseburg befindlichen Flurstücke wurde zur Prüfung vorgelegt.

#### Grünflächen – 1.049.534,99 €

Insgesamt wurden 144 Grünflächen ausgewiesen. Davon wurden insgesamt 14 Grünflächen (9,72 %) mit einem wertmäßigen Umfang von 151.704,85 € geprüft. Hier handelt es sich um eine Stichprobendichte von 14,45 %. Die Bewertung erfolgte anhand vorliegender AHK bei zwei Positionen und bei 12 Anlagegütern erfolgte eine pauschal Bewertung mit 1,50 €/qm im ländlichen Bereich. Bei der Ermittlung des Buchwertes wurden Baulasten und Wegerechte berücksichtigt. Die Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

#### Ackerflächen – 844.793,00 €

Die Stichproben der Flächen Ackerland umfassten insgesamt einen Wert i. H. v. 167.408,67 €. Hierbei handelt es sich um 16,82 % der Bilanzposition (insgesamt 107 Anlagepositionen). Die Ackerflächen wurden entsprechend des Bodenrichtwertes mit 1,35 €/qm zum Bewertungsstichtag bewertet.

#### Waldflächen – 403.263,10 €

Die Bewertung erfolgte gemäß Punkt 3.4.2 der Bewertungsrichtlinie der Stadt mit dem festgelegten Grundstückswert von 0,10 €/qm. Der Aufwuchs wurde bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Insgesamt wurden 59 Anlagepositionen aufgeführt. An Stichproben wurden 14 (23,73 %) i. H. v. 66.172,40 € geprüft. Dies entspricht ca. 16,41 % des Bilanzpostens.

#### Sonderflächen – 151.650,80 €

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Gemäß der städtischen Bewertungsrichtlinie war die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen mit einem Erinnerungswert von 1 € anzusetzen.

Unter den Sonderflächen wurden Unland, Wasserflächen, Sportplätze sowie Friedhöfe aufgeführt. Dabei wurden die Wasserflächen mit 0,10 €/qm gemäß der Bewertungsrichtlinie (Punkt 3.4.3) bewertet. Die Bewertung der Sportplätze erfolgte mit dem Bodenrichtwert unter der Berücksichtigung des kommunalen Abschlages von 70 %. Bei der Bewertung der Friedhofsflächen wurden 10 % des Bodenrichtwertes berücksichtigt (Punkt 3.4.6 Bewertungsrichtlinie).

Abweichend von der Bewertungsrichtlinie erfolgte die Bewertung der Unlandflächen nicht insgesamt mit einem Euro, sondern es wurde jedes einzelne Grundstück mit einem Euro in die Bilanz aufgenommen. Für die Rekultivierung und Nachsorge der Sonderflächen wurden keine Rückstellungen gebildet.

Unter den Sonderflächen wurden insgesamt 101 Anlagepositionen aufgeführt, wovon 17 Anlagegüter (= 16,83 %) für die Prüfung ausgewählt wurden. Der Wertumfang entsprach 65,43 % (99.222,20 €).

#### Sonstige unbebaute Grundstücke – 2.602.577,75 €

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden mit den jeweiligen Bodenrichtwert zum Stichtag bewertet. Unter dieser Bilanzposition wurden hauptsächlich Gewerbeflächen (79 Positionen) erfasst. Insgesamt wurden Stichproben i. H. v. 628.759,31 € (24,16 %) geprüft. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte die Zuordnung und deren Berechnung nachvollzogen werden.

### 6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.776.201,93 €

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bebaute Grundstücke und die hierauf stehenden Gebäude der Stadt Ilseburg erfasst. Diese Bilanzposition bildete einen besonderen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz. Alle Gebäude der Kommune wurden im Rahmen der Inventur erfasst und gaben bezogen auf die Vollständigkeit keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### Grund und Boden bebauter Grundstücke – 1.625.723,93 €

Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzte unterschieden. Die bebauten Grundstücke wurden insgesamt erfasst. Für die kommunale Nutzung der bebauten Grundstücke war ein Abzug von 70 % des Bodenrichtwertes vorgesehen.

Insgesamt wurden unter diesem Bilanzposten 115 Anlagepositionen aufgeführt. Für die Prüfung wurden 5 Positionen (4,87 %) ausgewählt. Alle ausgewählten Grundstücke wurden mit dem Bodenrichtwert zum Stichtag bewertet. Der Wertumfang der geprüften Grundstücke betrug 79.205,84 € was 4,35 % der Bilanzposition entspricht.

#### Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken – 8.150.478,00 €

Bei der Bewertung der Gebäude (Punkt 3.7 Bewertungsrichtlinie der Stadt) waren grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Für Gebäude die vor 1990 errichtet wurden erfolgte die Bewertung mit dem Sachwertverfahren unter Anwendung der NHK 2000. Dabei wurde die Gebäudewerte auf das fixtive Baujahr rückindiziert. Bei Vorlage eines Wertgutachtens, das zum Bilanzstichtag nicht älter als drei Jahre war, wurde dies zur Bewertung herangezogen.

Es wurden im Anlagevermögen unter diesem Bilanzposten insgesamt 80 Gebäude aufgeführt. Für die Prüfung der ausgewiesenen Buchwerte wurden 21 Gebäude (=26,25 %) ausgewählt, was einem Wert von 5.991.795,63 € (73,51 %) entsprach.

Dabei erfolgte bei 10 Gebäuden die Bewertung anhand vorgelegter Anschaffungs- und Herstellungskosten, 9 Gebäude wurden mit dem Sachwertverfahren bewertet und für 2 Gebäude lag ein Wertgutachten vor. Die Prüfung ergab dazu keinerlei Beanstandungen.

### 6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	EB Wert
Infrastrukturvermögen	24.491.885,10 €

Laut dem Anlagennachweis der Stadt Ilseburg wurde ein Gesamtbetrag von 24.491.886,10 € ausgewiesen. Demnach ergibt sich eine Differenz von 1,00 €.

Bei der Wertermittlung des Infrastrukturvermögens der Stadt Ilseburg wurden Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.) getrennt bewertet.

#### Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – 1.092.916,28 €

Der Grund und Boden wurde gemäß der Bewertungsrichtlinie der Stadt mit den Anschaffungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, erfolgte die Bewertung mit einem pauschalen Festwert von 1,50 €/qm für den ländlichen Bereich. Bei ländlichen Wegen wurde 10 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zur Ermittlung des Buchwertes herangezogen. Insgesamt wurden 13,30 % (50) der Bilanzpositionen (376) mit einem wertmäßigem Umfang von 15,69 % (171.438,43 €) in die Prüfung einbezogen. Bei drei Anlagegütern lagen Anschaffungskosten vor. Die restlichen 47 Grundstücke wurde mit dem pauschalen Festwert bilanziert. Wege- und Leitungsrechte wurde bei der Ermittlung des Buchwertes berücksichtigt. Beanstandungen konnten nicht festgestellt werden.

#### Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens – 23.398.969,82 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe Buswartehäuschen sowie die Straßenbeleuchtung. Die Bewertung für das Infrastrukturvermögen sollte grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Das Infrastrukturvermögen das vor 1990 angeschafft wurde war nach dem Sachwertverfahren zu bewerten. Die Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgte über das Festwertverfahren (2.2.2 Bewertungsrichtlinie der Stadt). Insgesamt wurden unter dem Infrastrukturvermögen 590 Anlagegüter aufgelistet. Der Prüfungsumfang der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens (89 Positionen) betrug 30,76 % (= 7.196.614,07 €) der ausgewiesenen Bilanzsumme. Die in die Prüfung einbezogenen Anlagegüter (60 Positionen) wurden hauptsächlich nach den Herstellungskosten bewertet. 28 Anlagepositionen wurden im Sachwertverfahren bewertet. Die Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet wurde als Festwert in die Bilanz unter der Anlagennummer AV13-01387 mit einem Wert i. H. v. 872.704,50 € aufgenommen. Die ausgewiesenen Buchwert zum Bilanzstichtag waren anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

#### 6.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bezeichnung	EB Wert
Bauten auf fremden Grundstücken	1.864,00 €

Durch die Stadt wurden unter dieser Bilanzposition 3 Anlagegüter für Gebäude aufgeführt die nicht auf städtischem Grund erbaut wurden. In die Prüfung wurde ein Anlagegut (AV13-01321) ausgewählt, wobei es sich um ein Kassenhäuschen auf dem Sportplatz II handelt. Da Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen, erfolgte die Bewertung mittels Sachwertverfahren (Rückindizierung). Die Bewertung ergab keine Beanstandung.

#### 6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bezeichnung	EB Wert
Antiquitäten, Kunstgegenstände	59.067,79 €
Baudenkmale	3,00 €
Übrige Denkmale	2,00 €

Die Bewertung der Kunstgegenstände, Baudenkmäler sowie der übrigen Denkmale erfolgte gemäß Punkt 3.8 der städtischen Bewertungsrichtlinie.

Unter der Position Antiquitäten und Kunstgegenstände wurden Vermögensgegenstände zum größten Teil aus dem Museum bilanziert (z. B. Kunstgussöfen, Ofenplatten, Bilder und Kunstgegenstände).

Aus den vorgelegten Unterlagen konnten die Buchwerte der einzelnen Anlagepositionen, die zur Prüfung ausgewählt wurden, nachvollzogen werden.

#### 6.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Bezeichnung	EB Wert
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	627.154,00 €

Insgesamt wurden 37 Anlagegüter (34 Fahrzeuge mit insgesamt 616.993,00 € und 3 Maschinen mit insgesamt 10.161,00 €) in der Bilanzposition erfasst. 16 Anlagegüter (Fahrzeuge) davon sind bereits abgeschrieben und wurden mit einem Erinnerungswert i. H. v. 1 € bewertet. Die übrigen Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die jeweiligen Abschreibungen, bewertet. Zu diesen Anlagegütern lagen Rechnungen bzw. in einigen Fällen Sachbücher vor. Die Prüfung zu den Fahrzeugen und technischen Anlagen ergab keine Beanstandungen.

### 6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	EB Wert
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	797.678,00 €
dar. Betriebsvorrichtungen	553.238,00 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	244.440,00 €

Die Definition der Betriebsvorrichtungen ist sehr umfangreich. Vermögensgegenstände stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit dem Betriebs- oder Verwaltungsgebäude verbundene bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Gruppe. Die Stadt Ilsenburg hat hier die auf Sport- und Spielplätzen, in Schulen, Freibädern, Feuerwehrgebäuden usw. genutzten Geräte als Betriebsvorrichtungen bilanziert. Konnten diese nicht mehr nachgewiesen werden, wurde ein Erinnerungswert i. H. v. 1 € angesetzt. Die Vermögensgegenstände über 3.000 € netto wurden mit ihren AHK bewertet.

Grundsätzlich wurde bei der Bilanzierung von der Vereinfachungsregelung des § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht, so dass der Ansatz von Gegenständen mit einem Zeitwert zum 01.01.2014 unter 3.000 € netto unterblieben ist. Wurde die wertmäßige Sachgesamtheit von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung als wesentlich eingeschätzt, so erfolgte die Bewertung (auch wenn der Zeitwert zum 01.01.2014 unter 3.000 € netto betrug).

Die Ausstattung der Feuerwehr Anlagegut AV13-01344 wurde mit einem Festwert i. H. v. 47.576,00 € bewertet.

### 6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	EB Wert
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	225.615,44 €

Dabei handelt es sich um Aufwendungen für Investitionen, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Die Stadt Ilsenburg hat folgende geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sowie Anlagen im Bau bilanziert:

09110 Anzahlungen auf Sachanlagen	36.772,94 €
09610 Anlagen in Bau - Hochbau	53.941,10 €
09620 Anlagen in Bau Tiefbau	134.901,40 €

Die ausgewiesenen Buchwert zum Bilanzstichtag konnten mit dem Jahresabschluss 2013 abgeglichen werden.

### 6.1.3 Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Das Finanzvermögen der Stadt Ilsenburg beläuft sich auf insgesamt 700.764,12 €.

Die Höhe des Finanzvermögens entspricht damit etwa 1,63 % des Bilanzvolumens. Zu den Finanzanlagen der Stadt Ilsenburg gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Sondervermögen.

#### 6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	EB Wert
Anteile an verbundenen Unternehmen	195.873,74 €

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt oder ausüben kann. Der beherrschende Einfluss liegt vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 v.H. der Stimmrechte ausübt oder sie aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) das verbundene Unternehmen beherrscht. Die Stadt Ilsenburg weist hier folgende Beteiligungen aus:

Bezeichnung:	Stammkapital	Anteil am Stammkapital in %	Bilanzwert
Ilsenburger GrundstücksentwicklungsGmbH (IGG)	25.000,00 €	100	25.000,00 €
Tourismus Ilsenburg GmbH (TI)	25.564,59 €	70	17.895,21 €
Ilsenburger Wohnungsbau GmbH (IWG)	153.387,56 €	99,73	152.973,41 €

#### 6.1.3.2 Beteiligungen

Bezeichnung	EB Wert
Beteiligungen	504.890,38 €

Beteiligungen sind in entsprechender Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel alle Anteile an einem Unternehmen von mehr als einem Fünftel. Für Gemeinden kann der handelsrechtliche Unternehmensbegriff jedoch weiter gefasst werden. Entscheidend für den Ansatz ist nicht zwingend der Grad der Einflussnahme sondern die Herstellung der dauernden Verbindung. Sind mehrere Gemeinden beteiligt oder werden mehreren Gemeinden besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte und Voten eingeräumt, ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungsquoten zu bilanzieren. Die Stadt Ilsenburg verfügt über folgende Beteiligungen:

Bezeichnung:	Stammkapital	Anteil am Stammkapital in %	Bilanzwert
Paritätische Gesellschaft f. Sozialarbeit	4.000.000,00 €	4,10 %	1.533,88 €
IGZ LK Harz (Gründerzentrum)	25.600,00 €	10,00 %	2.560,00 €
AFG Harz	30.750,00 €	4,06 %	1.250,00 €
KITU e. G.	140.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
KOWISA	129.811 Pkt.	471 Pkt.	482.341,68 €
Wasser-Abwasserverband Holtemme-Bode		12.204,82 €	12.204,82 €

Bei der Beteiligung an der Gemeinnützigen Paritätischen Gesellschaft für Sozialarbeit wurde das Stammkapital auf 4.000.000 € aufgestockt. Danach beträgt der Anteil am Stammkapitals für die Stadt Ilsenburg nunmehr 164.000 €. In Anwendung des Niederstwertprinzips wurden von der Stadt nur die geleisteten Zahlungen in o. g. Höhe bilanziert.

Bei der KOWISA KG handelt es sich um Aktien, die nicht börsennotiert sind. Sie unterliegen Schwankungen und werden jedes Jahr neu bewertet. Daher bewertet die Stadt Ilsenburg diese Beteiligung, entsprechend der Mitteilung der Gesellschaft, jedes Jahr neu.

Bei der Bewertung der Beteiligung an dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode handelt es sich um die eingebrachten Anlagen. Die Anschaffungskosten wären nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und deshalb entschied die Kommune, diese Beteiligung ausschließlich mit dem vom Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode genannten Restwert der Anlagen zum 31.12.2013 zu bewerten.

### 6.1.3.3 Sondervermögen

Die Stadt Ilsenburg weist in der Eröffnungsbilanz kein Sondervermögen aus.

## 6.2 Umlaufvermögen

Bezeichnung	EB Wert
Umlaufvermögen	1.226.913,12 €

Das Umlaufvermögen umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Eine Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

### 6.2.1 Vorräte – Grundstücke in Entwicklung

Es wurden hier 54 Grundstücke aufgeführt die nicht dauerhaft der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung erfolgte anhand der jeweiligen Bodenrichtwerte der Stadt Ilsenburg bzw. der Ortsteile zum Stichtag. Die ausgewiesenen Buchwert konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

## 6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bezeichnung	EB Wert
Öffentlich-rechtliche Forderungen	325.717,80 €

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen. Dabei handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche aus Steuern, Beiträgen und Gebühren. Es werden Listen über die Forderungen der einzelnen Bereiche geführt. Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen **ordnungsgemäß**.

Öffentliche-rechtliche Forderungen aus DL	Bilanzwert
aus Verwaltungsgebühren	563,40 €
aus Benutzungsgebühren	5.217,42 €
./ Pauschalwertberichtigung	-2.188,47 €
./ Einzelwertberichtigung	-47,30 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.545,05 €</b>

Die Forderungen wurden in Listen nachgewiesen.

Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	Bilanzwert
sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	276.624,63 €
sonst. öffentl.-rechtl. Steuern	132.689,27 €
Einzelwertberichtigung	-83.958,66 €
Pauschalwertberichtigung	-3.182,49 €
<b>Gesamt</b>	<b>322.172,75 €</b>

Bei dieser Position handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten aus einem öffentlich rechtlichen Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis ergibt sich in der Regel aus einem Vertrag oder Gesetz (Grundsteuer, Gewerbesteuer). Die Forderungen wurden nachgewiesen.

## 6.2.3 Privat-rechtliche Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände

Bezeichnung	EB Wert
Privat-rechtl. Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	109.406,17 €

Eine privatrechtliche Forderung basiert aus einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit Warenlieferungen und Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden. Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen in u. g. Höhe vorhanden:

Privat-rechtliche Forderungen	Bilanzwert
Privat-rechtl. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00 €
Sonstige privat-rechtl. Forderungen	108.876,17 €
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
Einzelwertberichtigung	-2.850,67 €
Pauschalwertberichtigung	-508,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>108.876,17 €</b>

Unter den sonstigen privat-rechtlichen Forderungen wurden zum größten Teil die Sichteinlagen der Treuhandbankkonten der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft (104.942,03 €) bilanziert. Diese wurden in Form der Kontoauszüge nachgewiesen.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** wurden die Handvorschüsse i. H. v. 530,00 € ausgewiesen.

#### 6.2.4 Liquide Mittel

Bezeichnung	EB Wert
Liquide Mittel	69.507,15 €
dar. Sichteinlagen bei Banken	68.484,84 €
Bargeld	1.022,31 €

Der Kassenbestand der Stadt Ilsenburg betrug nach dem letzten kameralen Jahresabschluss (31.12.2013) -407.434,26 €.

Konten	Wert
Harzsparkasse	-476.941,41 €
HSK - Crola-Stiftung	16.178,31 €
DKB	3.498,41 €
Vereinigte Volksbank	48.808,12 €
Barkasse	1.022,31 €
<b>Summe Kontenbestände</b>	<b>-407.434,26 €</b>

Die **Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten** wurden ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen übernommen. Der Negativbestand bei der Harzsparkasse i. H. v. -476.941,41 € wurde als Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen.

#### 6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten zeigen Leistungsansprüche der Kommune gegenüber dem Zahlungsempfänger für das Folgejahr an.

Die Stadt Ilsenburg hat keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

## 6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz gem. § 24 Abs. 2 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" zu bilden.

In der Bilanz der Stadt Ilsenburg war die Bildung dieser Position nicht erforderlich.

## 7 PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

### 7.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo Vermögen und Schulden. Zum Eigenkapital zählen nach § 46 KomHVO Doppik Rücklagen, Sonderrücklagen, Ergebnisrücklagen, der vorgetragene Jahresfehlbetrag und der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Stadt Ilsenburg selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Stichtag beigetragen hat.

#### 7.1.1 Rücklagen

Bezeichnung	EB Wert
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	19.286.409,05 €

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen "Sonderrücklagen", "Sonderposten", "Rückstellungen", "Verbindlichkeiten" und "Rechnungsabgrenzungsposten", ist dieser gem. § 53 Abs. 1 GemHVO Doppik auf der Passivseite der Bilanz als "Rücklage" auszuweisen. Es wurde ein Differenzbetrag i. H. v. 19.286.409,05 € ermittelt und passiviert.

#### 7.1.2 Sonderrücklagen

Die Stadt Ilsenburg hat in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 keine Sonderrücklagen bilanziert.

#### 7.1.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

In der Eröffnungsbilanz ist die Position nicht relevant. Das Jahresüberschuss-/Jahresfehlbetragskonto ist im Rahmen des Jahresabschlusses das Gegenkonto zur Ergebnisrechnung.

### 7.2 Sonderposten

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten	19.751.552,15 €

Erhaltene Zuschüsse oder Zuweisungen (=Zuwendungen) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 34 Abs. 5 KomHVO Doppik als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz

auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Diese Bilanzposition stellt einen Prüfungsschwerpunkt dar. Der Nachweis zu den Sonderposten wurde an Hand von Jahresrechnungen, Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen aus den Finanzierungsakten erbracht.

### 7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten aus Zuwendungen	16.652.176,96 €

Die Sonderposten beinhalten alle Zuweisungen der öffentlichen Hand (Fördermittel) rückwirkend bis zum HHJ 1991. Die Zuordnung zu den Investitionsobjekten wurde bei allen zweckgebundenen Zuweisungen realisiert. Die allgemeinen Investitionspauschalen und investiven Schlüsselzuweisungen (Investitionshilfen, Infrastrukturpauschalen) wurden, sofern sie nicht einer direkten Maßnahme zugeordnet werden konnten, entsprechend dem Runderlass des MI LSA v. 20.12.2013 jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.

➤ Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	2.265.226,93 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	11.817.468,72 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbänden (LK)	55.172,02 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen v. sonstigen öffentlichen Bereich	1.069.990,55 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen vom verbundenen Unternehmen	1.390.871,98 €
➤ Sonderposten von Zuwendungen von privaten Unternehmen	4.611,41 €
➤ Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereich	48.835,35 €

#### Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund – 2.265.226,93 €

Bei den Zuwendungen des Bundes handelt es sich um Mittel die für eine konkrete Fördermaßnahme gezahlt wurden. Es handelt sich dabei um Fördermittel Maßnahmen für ABM Mittel und Zuwendungen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung. Die Förderung betrug im Rahmen der Stadtsanierung, 1/3 Bundesmittel, 1/3 Landesmittel und 1/3 Eigenmittel der Stadt. Es wurden 72 Positionen als Sonderposten aufgeführt, wovon 15 Positionen (20,83 %) mit einem Wertumfang von i. H. v. 568.183,84 € (25,08 %) in die Prüfung einbezogen wurden. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte in Verbindung mit dem dazugehörigen Sachanlagegut. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte der ausgewiesene Buchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nachvollzogen werden.

#### Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – 11.817.468,72 €

Bei den Zuwendungen des Landes handelt es sich um Mittel die für eine konkrete Fördermaßnahme gezahlt wurden bzw. um pauschale Investitionszuweisungen ohne

eine Zweckbindung. Es wurden 186 Positionen als Sonderposten aufgeführt, wovon 30,65 % Positionen mit einem Wertumfang von ca. 49,24 % in die Prüfung einbezogen wurden.

Die Investitionshilfen, -pauschalen die nicht einem Anlagegut direkt zugeordnet werden konnten, wurden gemäß der Bewertungsrichtlinie Stadt gebildet und mit 5 % jährlich aufgelöst.

Sofern die Mittel einer Maßnahme zugeordnet werden konnten, erfolgte die Bildung eines gesonderten Sonderpostens in Korrespondenz zu dem jeweiligen Anlagegut.

Für die Straßenbeleuchtung wurde auf der Aktivseite eine Festwertbewertung vorgenommen. Unter der Anlagennummer AV13-0512 wurde dazu ein Sonderposten i. H. v. 383.041,00 € gebildet. Eine Auflösung des Sonderpostens erfolgt nicht.

Die im Anlageverzeichnis aufgeführten Buchwert zum Bilanzstichtag konnten anhand vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

#### Sonderposten a. Zuwendungen v. Gemeinden u. Gem.verbänden (LK) – 55.172,02 €

Durch den Landkreis wurden Zuwendungen im Rahmen des Schlaglochprogramms (Maßnahmen der Sanierung und der Schadensbeseitigung an Straßen kommunaler Baullast nach dem Winter 2010/2011) gewährt und durch die Stadt als Sonderposten in die Bilanz aufgenommen und entsprechend der Aktivierung des Sachanlagevermögens aufgelöst.

#### Sonderposten aus Zuwendungen v. sonst. öffentl. Bereich – 1.069.990,55 €

Hierbei handelt es sich um Mittel die durch öffentliche Einrichtungen (NASA, LK, KOBA usw.) für verschiedene Fördermaßnahmen gezahlt wurden.

Insgesamt wurden 18 Sonderposten aufgeführt, wovon 9 Posten mit einem Wert i. H. v. 876.489,15 € in die Prüfung einbezogen wurden. Die ausgewiesenen Buchwerte konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Die Auflösung erfolgte in Verbindung mit dem dazugehörigen Anlageposten auf der Aktivseite.

#### Sonderposten aus Zuwendungen v. verbundenen Unternehmen – 1.390.871,98 €

Es wurden insgesamt 8 Sonderposten aufgeführt. Für die stichproben Prüfung wurden 2 Posten (25 %) ausgewählt (AV13-02184 und AV13-02350). Die Bildung erfolgte aus der kostenlosen Übertragung des Sachanlagevermögen (AV13-01635 und AV13-02080) durch die SALEG als Erschließungsträger. Die Höhe der ausgewiesenen Sonderposten in der Eröffnungsbilanz entsprach dabei den jeweiligen Buchwert zum Bilanzstichtag auf der Aktivseite.

#### Sonderposten aus Zuwendungen v. privaten Unternehmen – 4.611,41 €

Hier wurden Zuwendungen durch private Unternehmen bzw. sonstige aufgeführt, die mit zur Finanzierung von Sachanlagen eingesetzt wurden. In der Bilanz wurden 5 Posten aufgeführt, wovon 1 Sonderposten für die Prüfung ausgewählt wurde. Unter der Anlagennummer AV-13-01340 wurden Spenden aufgeführt, die für die

Beschaffung eines Fahrzeuges eingesetzt und entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes zum Bilanzstichtag aufgelöst wurden.

Sonderposten aus Zuwendungen v. übrigen Bereich – 48.835,35 € Unter diesem Bilanzposten wurden 4 Sonderposten aufgeführt. Zur Prüfung wurde eine Anlageposition ausgewählt (AV13-02488). Hierbei handelte es sich um die Erstattung der Kosten durch eine Versicherung zum Sachanlagegut AV13-00276.

## 7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten aus Beiträgen	3.099.375,19 €
dar. Straßenausbaubeiträge	1.248.567,61 €
Erschließungsbeiträge	1.850.807,58 €

Gem. § 34 Abs. 5 KomHVO Doppik sind erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Sonderposten wurden für die Beitragserhebung von Gemeindestraßen und Erschließungsbeiträgen gebildet.

## 7.3 Rückstellungen

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen	626.412,73 €

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind. Nach § 24 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Die Stadt Ilsenburg hat Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit gebildet.

### 7.3.1 Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ)

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen für Verdiensthaltungen im Rahmen d. ATZ	626.412,73 €

Auf der Grundlage einer tarif- und arbeitsrechtlichen Regelung können Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Altersteilzeit gehen.

Zum Bilanzstichtag waren 8 Altersteilzeitvorgänge für Beschäftigte zu bilanzieren. In den Rückstellungen sind die Aufstockungsbeträge und die Erfüllungsrückstände abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Rückstellungen eingeflossen.

Die Rückstellungen wurden ordnungsgemäß gebildet. Sie werden in der Freistellungsphase der Mitarbeiter sukzessive aufgelöst.

## 7.4 Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten	3.305.677,21 €

Die Bilanzposition besteht entsprechend den Vorgaben der KomHVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Bilanzposten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

### 7.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderung

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.690.980,79 €

Es bestehen 14 Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren. Zur Prüfung der Jahresrechnung 2013 wurden bereits die Kreditverträge nebst Zins und Tilgungsplänen geprüft. Sie wurden zutreffend mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.

### 7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	476.941,41 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) wurden in o. g. Höhe bilanziert.

### 7.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
sonstige Verbindlichkeiten	137.755,01 €

Es handelt sich um Beträge, die in verschiedenen Listen erfasst und nachgewiesen sind. Diese resultieren aus den ehemaligen Verwaahrkonten.

Auf den kameralen Verwahrkonten wurden folgende Vorgänge geführt:

Kto.	Verwahr	31.12.2013 kameral
0000 0032	Vermischte Verwahrungen	-11.103,27 €
0000 0035	Spenden	22.172,62 €
0000 0040	Liegenschaften allgemein	90,22 €
0000 0041	Grundstücksverkäufe Separation	28.583,98 €
0000 0042	Sicherheitsleistng Bau	28.976,87 €
0000 0048	Wertstoffhof	-648,90 €
0000 0050	Crola Stiftung	16.178,31 €
0100 0001	Lohnsteuer	51.405,88 €
6001 3000	Verwahrung Kita	1.312,25 €
6002 3000	Verwahrung Grundschulen	1.585,71 €
6003 3000	Verwahrung FB II Team 1	-1.359,48 €
	<b>Insgesamt</b>	<b>137.194,19 €</b>

Die Differenz zu den übergeleiteten kameralen Verwahrkonten i. H. v. 560,82 € resultiert aus der Umgliederung kreditorischer Debitoren zum 31.12.2013. Ende Dezember 2013 wurden noch Einzahlungen auf das Konto der Stadt Ilsenburg vorgenommen, die das Jahr 2014 betreffen. Aufgrund der Umstellung zur Doppik zum 01.01.2014 gab es für diese Einzahlungen noch keine Posten für offene Forderungen. Daher wurden diese Einzahlungen als „Überzahlung“ auf die betreffenden Personenkonten gebucht.

## 7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	EB Wert
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Gemäß § 42 Abs 2 KomHVO sind als pRAP vor dem Abschlussstichtag eingegangenen Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen der Bilanz als Korrekturposten um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dies setzt u. a. einen Zahlungsvorgang vor dem Abschlussstichtag voraus.

## 8 PRÜFUNG DES ANHANGS UND DER WEITEREN ANLAGEN

Gemäß § 53 Abs. 8 KomHVO ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 47 KomHVO beizufügen. Dieser dient der besonderen Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Der Anhang stellt eine Erweiterung des Jahresabschlusses dar. Dem Anhang sind beizufügen:

- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht (Muster 19)

➤ die Verbindlichkeitsübersicht (Muster 20)

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Ilseburg. Im Anhang werden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

## 9 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Ilseburg zum 01.01.14 mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Ilseburg. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Eröffnungsbilanz, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit, die angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Bewertungsvorgaben und das durch den Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlagen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unsere Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit Anhang zum 01.01.14 der Stadt Ilseburg den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung GoB ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens - und Schuldenlage der Kommune.

**Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 114 Abs. 5 KVG den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.**

Halberstadt, den 22.07 2020

  
Dippe  
Verwaltungsprüferin

  
Langer  
Technischer Prüfer